

Reglement über die Übertragung der Aufgaben aus dem Bereich der Sozialhilfe

Im Hinblick darauf, das Wohlergehen der Bevölkerung der Gemeinde zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass jede und jeder ein würdiges und autonomes Leben führen kann, verabschiedet die Gemeindeversammlung nachfolgendes Reglement über die Übertragung der Aufgaben aus dem Bereich der Sozialhilfe:

Art. 1

¹ Die Gemeinde Ligerz (nachfolgend Anschlussgemeinde) überträgt der Gemeinde La Neuveville (nachfolgend Sitzgemeinde) sämtliche Aufgaben, welche die kantonale Gesetzgebung den Sozialbehörden und Sozialdiensten übertragen hat (Grundleistungen). Die Erfüllung folgender Aufgaben aus dem Vormundschaftsbereich kann ebenfalls der Sitzgemeinde übertragen werden:

- a) Führung der Vormundschaftsmandate
- b) Kinderschutzmassnahmen
- c) Pflegekinderaufsicht

Die Ausführung der unter Buchstaben a-c aufgeführten Aufgaben untersteht der Aufsicht der Vormundschaftsbehörden der Anschluss- bzw. Sitzgemeinden.

² Die Sitzgemeinde führt den Regionalen Sozialdienst nach Vorschrift der Art. 16ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1).

Eine deutschsprachige Aussenstelle ist gewährleistet.

Art. 2

Die Sitzgemeinde hat die Kompetenz, die nach Massgabe des Anschlussvertrages notwendigen Reglemente, Verordnungen und Entscheide zu erlassen.

Art. 3

Jede Gemeinde ist in der Sozialbehörde vertreten. Der Gemeinderat der Anschluss- und Sitzgemeinden bezeichnet den Vertreter/die Vertreterin der Gemeinde.

Art. 4

¹ Die Einzelheiten zur Ausführung des vorliegenden Reglementes sind im Anschlussvertrag geregelt.

² Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat zum Abschluss des Anschlussvertrages mit der Gemeinde La Neuveville sowie zur Festlegung des Datums seines Inkrafttretens.

Art. 5

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. .

² Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Twann, Ligerz und Tüscherz-Alfermée zur Führung des Sozialdienstes TLT vom Juni 2001 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften werden aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 27. November 2003 genehmigt.

Ligerz, 27. November 2003

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Uli Berger

Dora Nyfeler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Übertragung der Aufgaben aus dem Bereich der Sozialhilfe vom 27. Oktober 2003 bis zum 25. November 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Ligerz,

Die Gemeindeschreiberin:

Dora Nyfeler